

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2009 beschlossen:

## **Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH)**

Das Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl. 9452, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Holdingversammlung setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei ein Mitglied jeweils das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten, das für Finanzen und das für Gesundheit zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist, sowie in Angelegenheiten der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege das dafür zuständige Mitglied der Landesregierung. Die zwei weiteren Mitglieder werden von der NÖ Landesregierung bestellt.“

2. In § 6 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „und“ ersetzt durch die Wortfolge „darunter auch“ und wird nach dem Wort „Stellvertreter“ ein Beistrich eingefügt.

3. In § 6 Abs. 6 wird im ersten und im dritten Satz jeweils nach dem Wort „Mitglied“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

4. In § 7 Z. 4 wird das Wort „Tätigkeitsberichtes“ ersetzt durch das Wort „Geschäftsberichtes“.

5. In § 8 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Geschäftsverteilung“ durch das Wort „Geschäftsordnung“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 Z. 5 wird das Wort „Tätigkeitsberichtes“ durch das Wort „Geschäftsberichtes“ ersetzt.